

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1971

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
764	2. 3. 1971	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes	52
	2. 3. 1971	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971)	52
	2. 3. 1971	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1971 (Finanzausgleichsgesetz 1971 – FAG 1971)	60
	10. 3. 1971	Öffentliche Bekanntmachung betr. Erhöhung der thermischen Leistung des Reaktors FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH	65

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

Vom 2. März 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz — SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1970 (GV. NW. S. 604) wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 10 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), gilt nicht für die nach Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c genannten Dienstkräfte der Sparkassen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Heinz Kühn

Der Justizminister

Dr. Neuberger

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
zugleich für den
Innenminister

Riemer

— GV. NW. 1971 S. 52.

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971)

Vom 2. März 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971 wird in Einnahme und Ausgabe auf

20 455 777 400 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Die in der Reichshaushaltsordnung enthaltenen Vorschriften über den außerordentlichen Haushalt sind nicht anzuwenden.

§ 3

Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabe-
seite des Haushaltsplans es erfordert, kann der Finanz-
minister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte
Ausgabebetitel oder für Gruppen von solchen von seiner vor-
herigen Zustimmung abhängig machen.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in Anlage 2 aufgeführten Ansätze des Haushaltsplans 1971 Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 1 210 850 000 DM aufzunehmen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Der Finanzminister wird weiterhin ermächtigt, die bis zum 31. Dezember 1969 entstandenen Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 200 000 000 DM auf das Land zu übernehmen und im Bedarfsfalle bei Fälligkeit durch neue Darlehnsaufnahmen zu ersetzen.

(3) Die dem Finanzminister durch § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 184) erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits gelten bis zum Ende des Rechnungsjahres 1971.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden. Stehen Kreditmittel nicht rechtzeitig zur Verfügung, darf der Finanzminister seine Zustimmung nur erteilen, wenn durch das Unterlassen oder das Hinausschieben der Ausgabe schwerwiegende Nachteile für das Land entstehen würden oder wenn er die Verpflichtung im Hinblick auf die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für vertretbar hält. In diesem Falle hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

§ 5

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- | | |
|--|-------------------|
| a) für Kredite und Refinanzierungskredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe bis zu | 500 000 000 DM, |
| b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu | 2 000 000 DM, |
| c) zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaften, höchstens jedoch einschließlich der bereits übernommenen Bürgschaften bis zu | 1 100 000 000 DM, |
| d) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu | 50 000 000 DM, |
| e) zur Förderung des Baues von Wohnheimen bis zu | 8 000 000 DM |
- jährlich für die Dauer der Finanzierung.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ (SMBl. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 als allgemein erteilt.

(3) Die Bürgschaften zu 1 a) bis 1 c) dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen.

§ 6

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungs-

verpflichtung des Landes nach § 16 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 9 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 25 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 35 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 DM jährlich, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung des finanziellen Betriebsrisikos des 300-MWe-Thorium-Hochtemperatur-Reaktor-Prototyp-Kernkraftwerkes in Schmehausen bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(4) Bei Inanspruchnahme des Landes aus diesen Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der Bürgschaftssicherungsrücklage in Anspruch genommen werden.

§ 7

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 650 000 000 DM aufzunehmen.

§ 8

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

- a) die Titel innerhalb der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten),
- b) die Titel der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten) und der Gruppe 426 (Bezüge der Arbeiter),
- c) mit Zustimmung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

- a) Titel 422 1 (Bezüge der Beamten und Richter) für Titel der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten) und 426 (Bezüge der Arbeiter),
- b) Titeln der Gruppe 442 (Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen) für Titel der Gruppe 441 (Beihilfen nach der Beihilfenverordnung).

(3) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Haushaltsvermerken.

§ 9

(1) § 11 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung gilt nicht für die Veranschlagung von Bezügen der planmäßigen Beamten und Richter und der beamteten Hilfskräfte.

(2) An die Stelle der in § 30 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung genannten für übertragbar erklärten einmaligen Ausgaben treten die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans), soweit diese nicht in Titelgruppen veranschlagt worden sind.

(3) Nicht verwendete Beträge bei übertragbaren Ausgabebewilligungen dürfen nur mit Zustimmung des Finanzministers auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzuordnen, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(5) Der Finanzminister kann in Einzelfällen mit Einverständnis des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabsehbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahres geleistet werden.

(6) Der Finanzminister kann Mittel und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen.

(7) Bei Anwendung des § 30a der Reichshaushaltsordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 150 000 DM und der Betrag von 10 000 DM durch den Betrag von 30 000 DM zu ersetzen.

(8) Der Finanzminister kann abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Unterbleibt diese Verwendung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen. Der Zustimmung des Landtags gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

(9) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(10) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung gilt als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

(11) Ausgaben, die im neuen Rechnungsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen, und die im voraus zu zahlenden Dienst- und Versorgungsbezüge und ähnliche Bezüge für den ersten Monat des neuen Rechnungsjahres sind abweichend von § 68 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung in den Büchern des neuen Rechnungsjahres nachzuweisen.

(12) Der Finanzminister kann auf Antrag einer obersten Dienstbehörde bestimmen, daß in besonderen Ausnahmefällen mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres einer Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung beigelegt wird.

§ 10

(1) Der Finanzminister kann zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgetretenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabevermerke und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden. Ferner kann der aus einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich mit den Gemeinden sich ergebende Ausgleich überplanmäßig geleistet oder als Ausgabevermerk geführt werden.

§ 11

(1) Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für diejenigen Beamten, die in den Dienst der Fraktionen des Landtags eintreten, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ bei ihrer zuständigen Verwaltung einzurichten.

(3) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der unter Wegfall der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder beurlaubt war und der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(4) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(5) Eine Planstelle kann mit mehreren auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 463) teilbeschäftigten Beamtinnen oder Richterinnen entsprechend dem Umfang ihrer Teilbeschäftigung besetzt werden. Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des in Satz 1 genannten Gesetzes beurlaubte Beamtinnen oder Richterinnen zusätzliche Planstellen ohne Besoldungsaufwand auszubringen, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags im Einzelplan 03 Kapitel 03 11 Titel 425 bis zu 150 Stellen für Angestellte zusätzlich auszubringen.

§ 12

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugrichtlinien) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen. Für diese Dienstkraftfahrzeuge kann eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen werden.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

§ 13

(1) Die Landesregierung beschließt auf Vorschlag des Finanzministers die erforderlichen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582).

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 a. a. O. über die im § 4 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbeträge hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) Die Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtags geleistet werden. Sie sind im übrigen wie Haushaltsüberschreitungen zu behandeln.

Anla

(4) Soweit gemäß § 15 Abs. 5 a. a. O. Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage freigegeben werden, sind sie der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH zuzuweisen.

§ 14

Das Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288) gilt für das Haushaltsjahr 1971 mit der Maßgabe, daß Ergänzungszuschüsse gemäß § 9 nur in Höhe von 45 000 000 DM veranschlagt werden.

§ 15

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 16

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Finanzminister
Wertz

Der Justizminister
Dr. Neuberger

Der Kultusminister
zugleich für den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Girgensohn

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Posser

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den
Innenminister
Riemer

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
Deneke

Anlage 1
zum Gesetz über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Rechnungsjahr 1971
(Haushaltsgesetz 1971)

Gesamtplan
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1971

Einnahmen

Gesamt

Einzelplan	Ansatz 1971	Ansatz 1970
	DM	DM
01 Landtag	446 800	351 400
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 068 700	1 219 100
03 Innenminister	929 948 700	945 224 300
04 Justizminister	313 202 100	262 348 600
05 Kultusminister	85 637 800	60 309 100
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	634 560 600	433 883 600
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	61 703 300	59 260 700
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	19 795 700	17 172 300
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	338 148 400	388 337 500
12 Finanzminister	229 588 700	192 017 600
13 Landesrechnungshof	57 400	55 000
14 Allgemeine Finanzverwaltung	17 841 619 200	15 537 200 600
		1 590 900*)
	20 455 777 400	17 898 970 700

*) Ansätze der bisherigen Kapitel 07 01 und 07 02

plan

Einzelplan	Ansatz 1971 DM	Ansatz 1970 DM
01 Landtag	22 138 800	29 084 000
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	53 423 600	45 737 400
03 Innenminister	2 697 399 500	2 556 210 500
04 Justizminister	828 161 200	705 057 400
05 Kultusminister	3 900 298 600	3 291 716 600
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	2 362 883 800	1 760 572 600
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	911 351 200	796 780 900
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	1 700 822 100	1 696 767 000
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	925 351 800	933 283 600
12 Finanzminister	797 626 000	645 099 600
13 Landesrechnungshof	5 582 500	4 776 700
14 Allgemeine Finanzverwaltung	6 250 738 300	5 415 658 500
		18 225 900*)
	20 455 777 400	17 898 970 700

*) Ansätze der bisherigen Kapitel 07 01 und 07 02

Anlage 2
zum Gesetz über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Rechnungsjahr 1971
(Haushaltsgesetz 1971)

Übersicht
über die Ausgaben, die nach § 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1971
aus Kreditmitteln zu finanzieren sind

Titel	Zweckbestimmung	Öffentliche Kreditmittel 1971 DM	Kreditmarkt- mittel 1971 DM
Titel- gruppe 7	Kapitel 03 02 — Allgemeine Bewilligungen Zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Zivilschutzes aus Darlehensmitteln des Bundes	—	
	Kapitel 03 05 — Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungs- bau — Landeswohnungsbauvermögen —		
893 11	Zuweisung der Darlehensmittel des Bundes an die Wohnungs- bauförderungsanstalt	87 350 000	
893 14	Zuweisung der Darlehensmittel des Lastenausgleichsfonds an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 15	Zuweisung der Darlehensmittel aus dem ERP-Sonderver- mögen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 16	Zuweisung der Darlehensmittel der Bundesanstalt für Arbeit an die Wohnungsbauförderungsanstalt	3 000 000	
863 1	Kapitel 03 06 — Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau — Landesvermögen —		
	Darlehen zur Förderung von Instandsetzungs- und Moderni- sierungsarbeiten an Wohngebäuden	2 500 000	
	Darlehen für Sondermaßnahmen des Wohnungsbaues und sonstige Maßnahmen zugunsten des Wohnungsbaues, soweit sie nicht bei Kapitel 03 05 Titel 311 15 nachzuweisen sind	—	
853 6	Kapitel 07 02 — Allgemeine Bewilligungen		
	Darlehen für Baumaßnahmen kommunaler Krankenhäuser		70 000 000
	Darlehen für Baumaßnahmen der von der Bundesknapp- schaft im Lande Nordrhein-Westfalen unterhaltenen Kran- kenhäuser		8 000 000
863 6	Darlehen für Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Kran- kenhäuser und gleichgestellter Einrichtungen		170 000 000
853 6	Kapitel 07 81 — Familienhilfe und Jugendhilfe		
	Darlehen für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Familienhilfe und der Jugendhilfe		15 000 000
	Zuweisungen zur Einrichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe		35 000 000
862 63	Kapitel 08 03 — Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes		
	Darlehen an private Unternehmen und freiberuflich Tätige		37 000 000

Titel	Zweckbestimmung	Öffentliche Kreditmittel 1971 DM	Kreditmarkt- mittel 1971 DM
	Kapitel 08 05 — Förderung des Bergbaues und der Energie- wirtschaft		
892 7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen		16 000 000
	Kapitel 08 07 — Förderung der Eisenbahnen und des öffent- lichen Nahverkehrs		
883	Für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln		80 000 000
	Kapitel 08 10 — Straßen- und Brückenbau		
863	Darlehen zur Ersatzraumbeschaffung bei Beseitigung von Gebäuden aus Anlaß von Baumaßnahmen an Land- und Kreisstraßen sowie von Straßenbaumaßnahmen des Titels 883 15		30 000 000
883 11	Für Schwerpunktmaßnahmen auf Landstraßen		75 000 000
883 12	Für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen in der Bau- last der Landschaftsverbände		350 000 000
883 15	Für den Neu-, Um- und Ausbau innerörtlicher Hauptver- kehrsstraßen der Gemeinden und Kreise sowie verkehr- wichtiger Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz, für den Bau des zwischenörtlichen Straßennetzes und den Bau von Brücken mit besonderer Verkehrsbedeutung		130 000 000
	Kapitel 10 02 — Allgemeine Bewilligungen		
863 61	Landwirtschaftliche Siedlung (Darlehen)	60 000 000	22 000 000
883 65	Bodenverbesserungen und Wirtschaftswegebau (Zuweisungen)		20 000 000
		152 850 000	1 058 000 000

Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Rechnungsjahr 1971
(Finanzausgleichsgesetz 1971 — FAG 1971)

Vom 2. März 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sie erhalten nach diesem Gesetz allgemeine und zweckgebundene Finanzausgleichszuweisungen, die dazu bestimmt sind, die Belastungen und die unterschiedliche Einnahmekraft auszugleichen.

§ 2

(1) Das Land stellt im Rechnungsjahr 1971 den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Gewährung von allgemeinen und zweckgebundenen Finanzausgleichszuweisungen 27,5 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung (Steuerverbund). Für die Berechnung des Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(2) Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist spätestens im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(3) Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Rechnungsjahres 1969 in Höhe von 350 963 925 DM ist zur Verstärkung der

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (§ 3 Nr. 1.1) mit	140 385 571 DM
Schlüsselzuweisungen an die Kreise (§ 3 Nr. 1.2) mit	17 548 196 DM
Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände (§ 3 Nr. 1.3) mit	17 548 196 DM
Zuweisungen für städtebauliche Maßnahmen (§ 3 Nr. 2.1) mit	87 740 981 DM
Zuweisungen für das Schulbauprogramm (§ 3 Nr. 2.4) mit	87 740 981 DM

zu verwenden.

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Zahlung des Ausgleichsbetrages so lange zurückzustellen, wie dies zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erforderlich ist.

(4) Die Mittel des Steuerverbundes nach Absatz 1 sind für die allgemeinen Finanzausgleichszuweisungen nach den §§ 4 bis 11, für die zweckgebundenen Zuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen nach § 14 sowie zu den Kosten der Auftragsverwaltung nach § 15 Abs. 2, des Schulbauprogramms nach § 18 und der Gesundheitsämter nach § 19 zu verwenden.

(5) Über die Mittel des Steuerverbundes hinaus erhalten die Gemeinden Zweckzuweisungen für die Straßen nach den §§ 12 und 13, für die Ämter für Verteidigungslasten nach § 15 Abs. 1, für den Feuerschutz nach § 16 sowie für Kriegsfolgenhilfe und Kriegsofferfürsorge nach § 17.

(6) Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände bereitstellt, stellen die zuständigen Minister gemeinsam mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzausgleichszuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 3

Die Mittel des Steuerverbundes nach § 2 betragen 3 599 200 000 DM. Davon entfallen auf

1. Allgemeine Finanzausgleichszuweisungen

1.1 für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1 622 750 000 DM
1.2 für Schlüsselzuweisungen an die Kreise	278 000 000 DM
1.3 für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	245 000 000 DM
1.4 für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Kreise	89 450 000 DM
Summe der allgemeinen Finanzausgleichszuweisungen	2 235 200 000 DM

2. Zweckgebundene Finanzausgleichszuweisungen

2.1 für städtebauliche Maßnahmen	340 300 000 DM
2.2 für Planungszuschüsse, Ausstellungen und Veröffentlichungen	6 000 000 DM
2.3 für Zuschüsse zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung	515 400 000 DM
2.4 für das Schulbauprogramm	498 300 000 DM
2.5 für Gesundheitsämter	4 000 000 DM
Summe der zweckgebundenen Zuweisungen	1 364 000 000 DM

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen, die Lage im Grenzgebiet und die Fremdübernachtungen in Heilbädern verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag so fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit 10 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit 20 000 Einwohnern	108 vom Hundert,
mit 25 000 Einwohnern	110 vom Hundert,
mit 50 000 Einwohnern	115 vom Hundert,
mit 100 000 Einwohnern	120 vom Hundert,
mit 200 000 Einwohnern	125 vom Hundert,
mit 500 000 Einwohnern und mehr	130 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden vom Statistischen Landesamt nach der Schulstatistik 1969 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ermittelten Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Rechnungsjahres 1971 sind.

Soweit Ämter oder Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die beteiligten Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

- | | |
|--|----------------------|
| a) Grundschulen und den noch nicht gegliederten Volksschulen | mit 81 vom Hundert, |
| b) Hauptschulen | mit 100 vom Hundert, |
| c) Sonderschulen | mit 135 vom Hundert, |
| d) Realschulen | mit 100 vom Hundert, |
| e) Gymnasien | mit 193 vom Hundert, |
| f) Berufsschulen | mit 77 vom Hundert, |
| g) Berufsfachschulen und Fachschulen | mit 286 vom Hundert, |
| h) Gesamtschulen | mit 198 vom Hundert. |

Der Schüleransatz beträgt für eine Gemeinde

mit mehr als 50 000 Einwohnern	147 vom Hundert,
mit mehr als 20 000 bis 50 000 Einwohnern	159 vom Hundert,
unter 20 000 Einwohnern	178 vom Hundert

der Schülerzahl nach Satz 3.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt zehn vom Hundert des Hauptansatzes.

4. Bäderansatz

Für Gemeinden, die nach § 6 der Beihilfenverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 1970 (GV. NW. S. 748), als Heilbäder anerkannt sind, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 26 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Statistischen Landesamtes auf Grund des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) für die Zeit vom 1. April 1969 bis zum 31. März 1970.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Anteils an der Einkommen-

steuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1970 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1969 bis 30. September 1970
- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| mit 225 vom Hundert für Gemeinden | bis zu 2000 Einwohnern, |
| mit 247,5 vom Hundert für Gemeinden | von 2000 bis zu 25000 Einwohnern, |
| mit 270 vom Hundert für Gemeinden | von mehr als 25000 Einwohnern; |

- b) bei den Grundsteuern die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1970 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge

für die Grundsteuer A

mit 99 vom Hundert für Gemeinden
bis zu 25000 Einwohnern,

mit 108 vom Hundert für Gemeinden
von mehr als 25000 Einwohnern,

für die Grundsteuer B

mit 162 vom Hundert für Gemeinden
bis zu 2000 Einwohnern,

mit 180 vom Hundert für Gemeinden
von 2000 bis zu 25000 Einwohnern,

mit 225 vom Hundert für Gemeinden
von mehr als 25000 Einwohnern,

jedoch für Gemeinden, die bei der Volkszählung am 17. Mai 1939 unter 25 000 Einwohnern gezählt, seitdem aber diese Einwohnerzahl überschritten haben, die Hebesätze für die Grundsteuer B in der Größenklasse „bis 25 000“;

- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel des Ist-Aufkommens in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. September 1970, verstärkt um neun Zehntel des Teilbetrages, der sich für jede Gemeinde daraus ergibt, daß 14 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer, das in der Zeit vom 1. Oktober 1969 bis zum 31. Dezember 1969 von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmt worden ist, nach dem Schlüssel auf Grund der §§ 2 und 4 der Rechtsverordnung der Landesregierung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904) auf die Gemeinden aufgeteilt wird;

- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Rechnungsjahr 1970 geteilte und mit 120 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1969 bis zum 30. September 1970.

(3) Soweit die Hebesätze der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer auf Grund von Neugliederungsgesetzen für einzelne Gemeindeteile im Rechnungsjahr 1971 die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung geltenden Hebesätze nicht überschreiten dürfen, sind die auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeindeteile entfallenden Steuerkraftzahlen mit den Hebesätzen anzusetzen, die sich entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für die Gemeinden ergeben hätten, denen die Gemeindeteile vor der Neuordnung angehörten.

Ist eine Aufteilung der Grund- bzw. Meßbeträge nicht mehr möglich, so sind die Grund- bzw. Meßbeträge in dem Verhältnis aufzuteilen, das vor der kommunalen Neugliederung bestanden hat.

§ 7

Die nach §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und

den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels eines späteren Jahres vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1000 DM führt, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2000 DM ändert.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Kreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Kreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk und durch Schulen verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt 100 vom Hundert der Einwohnerzahl des Kreises.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Kreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt fünf vom Hundert des Hauptansatzes.

3. Schüleransatz

Der Ansatz wird den Kreisen, die Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 5 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 391 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 27,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Rechnungsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 85 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 10

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und

vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt zehn vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und der Kreise.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Kreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- a) für Zuschüsse an Gemeinden und Kreise zu einmaligen Ausgaben, die aus Anlaß der Neugliederung von Gemeinden und Kreisen entstehen, bis zu 30 000 000 DM,
- b) für Zuweisungen an Gemeinden im Raume Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, bis zu 10 000 000 DM.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung der Mittel und ihre Verwendung.

(4) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landhaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen

§ 12

(1) Für die Unterhaltung und Instandhaltung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 61 000 000 DM bereitgestellt. Hiervon erhalten die Landschaftsverbände bis zu 5450 DM je Kilometer.

Die Höhe des Kilometersatzes wird vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Abstimmung mit den am gemeinsamen Straßenunterhaltungsdienst beteiligten Baulastträgern festgesetzt. Für Landstraßen mit vier Fahrspuren wird der doppelte Kilometersatz gewährt.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen 350 000 000 DM,
- b) für Schwerpunktmaßnahmen auf Landstraßen 75 000 000 DM,
- c) zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen einen Zuschuß von 55 000 000 DM.

Die Beträge zu a) werden im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die Aufteilung der Beträge zu b) regelt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr; er wird außerdem

ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister die Beträge zu c) im Verhältnis der im Rechnungsjahr 1971 für Rechnung des Bundes geleisteten Istaussgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufzuteilen und ihre Verwendung zu regeln.

§ 13

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer. Dieser Verbundbetrag ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist spätestens im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr auf den nach Absatz 3 auf die Gemeinden und die Kreise entfallenden Anteil aufzuteilen.

(2) Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Rechnungsjahres 1969 in Höhe von 15 099 900 DM ist zur Verstärkung der Zuweisungen an die

Gemeinden (Absatz 3 Buchstabe a) mit 9 633 700 DM,

Kreise (Absatz 3 Buchstabe b) mit 5 466 200 DM zu verwenden.

(3) Von den Beträgen nach Absatz 1 erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

a) die Gemeinden einen Betrag von 227 000 000 DM,

b) die Kreise einen Betrag von 113 500 000 DM.

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Zuweisungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen.

(4) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und der Innenminister regeln die Aufteilung der Beträge nach Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 und Absatz 3 auf die Gemeinden und Kreise im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags. Sie können dabei bestimmen, daß die auf Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern entfallenden Beträge den Kreisen zugewiesen werden, die sie unter Bildung von Schwerpunkten nach der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahmen aufteilen.

(5) Für Zuschüsse an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird ferner nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für den Neu-, Um- und Ausbau innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen, den Neu-, Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz, den Bau des zwischenörtlichen Straßennetzes, den Bau von Brücken

ein Betrag von 130 000 000 DM,

- b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln

ein Betrag von 80 000 000 DM

zur Verfügung gestellt. Für die Gewährung dieser Zuschüsse ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister zuständig.

2. Unterabschnitt

Städtebau

§ 14

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushalts 428 040 981 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung vorbereitender Maßnahmen zur Erneuerung und Entwicklung von Gemeinden, insbesondere für die Bauleitplanung, sowie für Ausstellungen und Veröffentlichungen werden Zuschüsse in Höhe von 6000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und 2.

3. Unterabschnitt

Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Kreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Kreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Kreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Kreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Der Zuschuß beträgt

für die kreisfreien Städte	32,— DM je Einwohner,
für die Kreise	28,40 DM je Einwohner.

Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag

an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit nicht mehr als 30000 Einwohnern	12,90 DM je Einwohner,
an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mehr als 30000 Einwohnern	14,90 DM je Einwohner

weiterzuleiten.

(3) Nimmt eine ehemals kreisfreie Stadt, die in einen Kreis eingegliedert worden ist, auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen, so kann die Stadt mit dem Kreis einen Betrag vereinbaren, der über den in Absatz 2 Satz 3 genannten Betrag hinausgeht. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der zuständige Regierungspräsident unter Berücksichtigung der durch die abweichende Aufgabenverteilung bedingten Belastung.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungszwecke zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

4. Unterabschnitt

Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Kreisen und den Landschaftsverbänden (Träger der Sozialhilfe und

der Kriegsofferfürsorge) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsofferfürsorge nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85), in der vom Bund übernommenen Höhe.

5. Unterabschnitt Schulbauprogramm

§ 18

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Schulen in kommunaler Trägerschaft werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 586 040 981 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuwendungen.

6. Unterabschnitt Gesundheitsämter

§ 19

Zur Förderung des Neu-, Erweiterungs- und Umbaus von Gesundheitsämtern sowie der Ergänzung und Neubeschaffung der Einrichtung der Gesundheitsämter werden den Gemeinden und Kreisen Zuschüsse in Höhe von 4 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

Vierter Abschnitt Umlagen

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 7) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze) verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt werden soll.

(5) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich oder in besonders großem oder geringerem Maße einzelnen Kreisteilen zustatten kommen, so soll der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Der Beschluß über eine Erhöhung der Umlage für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bedarf der Genehmigung des Innenministers.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen

Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§ 6) der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 9) der Gemeinden und der Kreise festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 13 Abs. 5 Buchstabe b) und § 14 können auch an juristische Personen gewährt werden, soweit diese Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Landeszuwendungen nach den §§ 13 und 14 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. In den Fällen des § 13 gelten Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als Kostenanteile Dritter. In den Fällen des § 14 können die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr bei der Förderung von Betriebsansiedlungen Ausnahmen zulassen.

§ 24

Die Mittel nach § 13 Abs. 1, 2 und 3, § 14 und § 18 Abs. 1 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten bestimmt.

§ 25

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einer Gemeinde, einem Kreis oder einem Landschaftsverband nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde, der Kreis oder der Landschaftsverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde, dem Kreis oder dem Landschaftsverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 26

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1969 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebenden Einwohnerzahl wird in den Fällen der §§ 4, 9 und 10 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen sie fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Personen eine bestimmte Zahl nicht überschreiten, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 12) gelten die zu Beginn des Rechnungsjahres in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG — GV. NW. 1961 S. 305 —) eingetragenen Straßenlängen.

§ 27

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 28

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 29

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. März 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
zugleich für den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Girgensohn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den
Innenminister
Riemer

— GV. NW. 1971 S. 60.

Öffentliche Bekanntmachung
betr. Erhöhung der thermischen Leistung des
Reaktors FRJ—2 (DIDO) der Kernforschungsanlage
Jülich GmbH

Vom 10. März 1971

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Kernforschungsanlage Jülich GmbH hat gemäß § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), die Genehmigung beantragt, den Forschungsreaktor FRJ-2 auf ihrem Gelände im Staatsforst Hambach bei Jülich zu ändern und den Reaktor mit einer von 15 Megawatt auf 25 Megawatt erhöhten thermischen Leistung zu betreiben.

Der schwerwassermoderierte Reaktor wurde seit 1963 mit einer thermischen Leistung von 10 Megawatt betrieben. Im Jahre 1967 wurde seine Leistung auf 15 Megawatt erhöht. Seit seiner Inbetriebnahme hat sich der Reaktor durch seine sichere Betriebsweise bewährt.

Die beantragte Leistungssteigerung ist mit einer Erhöhung des Neutronenflusses verbunden. Dadurch können laufende Versuchsprogramme in kürzerer Zeit abgewickelt und eine noch bessere Ausnutzung der vorhandenen Experimentiereinrichtungen erzielt werden.

Für die beabsichtigte Leistungssteigerung sind Änderungen an Reaktoranteilen notwendig. Diese Änderungen betreffen die Brennelemente, die Luft-Wasser-Rückkühlanlage, die nukleare Instrumentierung, das Reaktorschutzsystem und das Notkühlsystem.

Neben den bisher verwendeten Brennelementen mit 150 g Uran-235 ist auch der Einsatz von Brennelementen mit 170 g Uran-235 beabsichtigt.

Die durch die Leistungssteigerung bedingte Steigerung der abzuführenden Wärmeleistung wird durch eine Erweiterung der vorhandenen Luft-Wasser-Rückkühlanlage und durch eine Erhöhung der Durchflußmenge des Sekundärkühlkreislauks bewirkt.

Im Bereich der nuklearen Instrumentierung sind Meßbereichserweiterungen erforderlich. Weiterhin wird die noch in Röhrentechnik gefertigte Instrumentierung durch eine Halbleiterinstrumentierung ersetzt.

Die Temperatur in einem jeden Brennelement wird überwacht. Bei einer Temperatur, die zu einer Beschädigung der Brennelemente führen kann, wird der Reaktor über das Reaktorschutzsystem automatisch abgeschaltet.

Die bisherige Notkühl-Sprühanlage wird durch eine Notkühl-Flutanlage größerer Leistung ersetzt.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den ausgelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horizon-Platz 1, Zimmer 153, und im Gebäude des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren vorzubringen. Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den 30. April 1971, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Jülich anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

— GV. NW. 1971 S. 65.

T.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.